

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

A) Problem

Umsetzung des durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (BGBl I S. 1666) in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügten § 14 a im Freistaat Bayern. Regelung über die Bildung von Versorgungsrücklagen des Freistaates Bayern sowie der selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Rechtsaufsicht des Freistaates unterliegen, auf der Grundlage des § 14 a Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz. Dämpfung der Personalausgaben und Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung der Haushalte mit Versorgungsausgaben.

B) Lösung

Der Entwurf sieht die Bildung von Versorgungsrücklagen für den Freistaat Bayern und der seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vor. Diese werden in der Weise finanziert, dass in den Jahren 1999 bis 2013 die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz und nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz im Durchschnitt um 0,2 Prozentpunkte vermindert werden. Die sich gegenüber den nicht verminderten Anpassungen ergebenden Unterschiedsbeträge werden den jeweiligen Versorgungsrücklagen zugeführt. Ab 2014 werden die Haushalte des Freistaates sowie die Haushalte der seiner Rechtsaufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dadurch entlastet, dass die jeweiligen Versorgungsrücklagen über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur ergänzenden Finanzierung der Versorgungsausgaben verwendet werden. Hinzu kommt eine dauerhafte Entlastung der öffentlichen Haushalte durch die Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3 v.H. ab 2014.

Der Entwurf sieht im einzelnen folgende Maßnahmen vor:

1. Errichtung eines nicht rechtsfähigen Sondervermögens des Freistaates Bayern
2. Errichtung von Versorgungsrücklagen der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
3. Errichtung einer gemeinsamen Versorgungsrücklage der Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbandes bei diesem
4. Verwaltung des Sondervermögens des Freistaates durch das Staatsministerium der Finanzen
5. Gewinnerorientierte Anlage der Mittel und Erträge des Sondervermögens unter Beachtung des Vorrangs der größtmöglichen Anlagesicherheit

6. Strikte Zweckbindung der Versorgungsrücklagen
7. Einmal jährliche Mittelzuführung jeweils zum 15. Januar des Folgejahres; Abschlagszahlung jeweils zum 15. Juni des laufenden Haushaltsjahres
8. Verpflichtung zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, einer Jahresrechnung sowie eines Geschäftsberichtes
9. Bildung eines Beirats bei der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern
10. Sukzessive Entnahme der Mittel der Versorgungsrücklagen ab 1. Januar 2014 zur Entlastung der Haushalte bei den Versorgungsaufwendungen und Auflösung der Versorgungsrücklagen nach Auszahlung seiner Mittel
11. Inkrafttreten zum 1. Januar 1999

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Haushaltskosten ohne Vollzugaufwand

Keine zusätzlichen Kosten im Hinblick auf §14 a Bundesbesoldungsgesetz.

2. Vollzugaufwand

- a) Staatshaushalt

Die Verwaltung der Versorgungsrücklagen führt zu zusätzlichem Vollzugaufwand, der mit den vorhandenen Personalmitteln abgedeckt werden kann. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens soll an eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung vergeben werden. Dadurch kann der Verwaltungsaufwand des Staates auf rein saisonal anfallende Tätigkeiten (wie die Aufstellung des Wirtschaftsplans, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie die Festlegung der Berechnungsformel) beschränkt werden, die bei entsprechender Anstrengung im Rahmen der täglichen Geschäfte ohne zusätzliches Personal bewältigt werden müssen, so daß hierfür keine Mehrkosten anfallen. Aussagen über die aus der Vergabe des Auftrages zur Verwaltung der Mittel an eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung resultierenden Kosten können erst nach einer abschließenden Vergabeentscheidung getroffen werden. Die gesetzliche Bestimmung einer vergütungsfreien Mittelverwaltung, vergleichbar der vom Bund getroffenen Regelung, ist für die Versorgungsrücklage des Freistaates nicht möglich.

- b) Kommunale Gebietskörperschaften, sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Durch die Bildung einer gemeinsamen Versorgungsrücklage beim Bayerischen Versorgungsverband ist ein zusätzlicher Vollzugsaufwand der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit diese Mitglieder der Bayerischen Versorgungsverbandes sind, praktisch ausgeschlossen. Beim Bayerischen Versorgungsverband kann die notwendige Umstellung der EDV und die laufende Verwaltung mit den vorhandenen Mitarbeitern bewältigt werden. Bei den übrigen Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung entsteht ebenfalls ein regelmäßig geringfügiger, zusätzlicher Vollzugsaufwand. Die hieraus erwachsenden Mehrkosten können nicht quantifiziert werden. Der Vollzugsaufwand wird durch die grundsätzlich gemeinsam mit dem Freistaat erfolgende Bildung der Versorgungsrücklage erheblich begrenzt. Der personelle und sachliche Mehraufwand hängt von der gewählten Form der Verwaltung der Versorgungsrücklage ab. Insbesondere durch die Nutzung der durch das Gesetz eingeräumten Optionen zur Bildung gemeinsamer Versorgungsrücklagen und zur Beauftragung des Bayerischen Versorgungsverbandes kann der Verwaltungsaufwand minimiert werden.

- c) Wirtschaft und Bürger

Kosten für Wirtschaft und Bürger entstehen nicht.

Gesetzentwurf

über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG)

Art. 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für seine Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sowie für die Bildung der Versorgungsrücklagen für Beamte und Versorgungsempfänger der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern für die Mitglieder der Staatsregierung, die ehemaligen Mitglieder der Staatsregierung und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebenen.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für die Bildung der Versorgungsrücklagen für dienstordnungsmäßig Angestellte und Versorgungsberechtigte (Art. 19 Bayerisches Besoldungsgesetz).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften in ihrer Bilanz oder im Haushalt auszuweisende Rückstellungen bilden müssen, durch die ihre künftigen Versorgungsausgaben in vollem Umfang gedeckt sind;
2. für die öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Art. 2 Errichtung von Sondervermögen

(1) ¹Zur Durchführung von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen beim Freistaat Bayern ein Sondervermögen

unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet. ²Absatz 2 gilt für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend, soweit sie Staatsbeamte beschäftigen und die Bezüge der Beamten und Versorgungsempfänger aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

(2) Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, bilden ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern, soweit nicht nach den Absätzen 3 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(3) ¹Die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bilden bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage. ²Die gemeinsame Versorgungsrücklage ist in der Bilanz des Versorgungsverbands gesondert auszuweisen. ³Das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands. ⁴Mitglieder vergleichbarer Versorgungswerke außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes können sich nach Maßgabe der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks einer dort gebildeten Versorgungsrücklage anschließen.

(4) Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, bilden jeweils eigene zweckgebundene Sonderrücklagen für ihre Versorgungsaufwendungen.

(5) ¹Sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegen, kann auf Antrag die Bildung der Versorgungsrücklagen allein oder gemeinsam mit Gemeinden und Gemeindeverbänden gestattet werden, sofern dabei eine ordnungsgemäße Verwaltung der Versorgungsrücklage sichergestellt ist und eine gesonderte Verwaltung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht. ²Unter den gleichen Voraussetzungen kann den Sozialversicherungsträgern die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen bei ihren jeweiligen Landesverbänden gestattet werden. ³Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Bildung der Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu stellen. ⁴Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen. ⁵Über Anträge der Träger der Sozialversicherungen und deren Verbände entscheidet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 3 Zweckbindung

¹Die Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. ²Sie dürfen nach Maßgabe des Art. 7 nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen verwendet werden, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs.1 bis 3 bilden und Versorgungsbezüge zahlen. ³Ansprüche der Versorgungsempfänger gegen die Versorgungsrücklagen werden nicht begründet.

Art. 4

Rechtsform der Versorgungsrücklagen

(1) ¹Das Sondervermögen des Freistaates Bayern ist nicht rechtsfähig. ²Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist München.

(2) Die Rechtsform der Versorgungsrücklagen der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie der beim bayerischen Versorgungsverband gebildeten gemeinsamen Versorgungsrücklage wird durch die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen oder, soweit dies danach zulässig ist, durch Satzung bestimmt.

Art. 5

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen verwaltet das Sondervermögen des Freistaates Bayern. ²Es soll die Verwaltung der Mittel auf eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet ist. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln. ³Soweit Belange der Sozialversicherungsträger berührt sind, ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit herzustellen.

(3) ¹Für die Anlage und Verwaltung der Versorgungsrücklagen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ²Die Versorgungsrücklagen dürfen nur zweckgebunden und nicht als innere Darlehen im Vermögenshaushalt verwendet werden. ³Die in Satz 1 genannten Einrichtungen können den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel ihrer Versorgungsrücklage beauftragen und,

soweit der Bayerische Versorgungsverband die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds anlegt, sich an diesem Pensionsfonds mit eigenen Anteilen beteiligen. ⁴Für die Träger der Sozialversicherung gelten die §§ 80 bis 86 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband verwaltet die bei ihm gebildete Versorgungsrücklage nach den allgemein für ihn geltenden Vorschriften. ²Er kann die Versorgungsrücklage in einem Pensionsfonds gemeinsam mit seinem Sondervermögen nach Art. 37 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen anlegen.

Art. 6

Zuführung der Mittel

(1) ¹Die sich nach § 14 a Abs. 2 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den Einrichtungen, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs.1 bis 3 bilden, jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge den jeweiligen Versorgungsrücklagen zuzuführen. ²Einrichtungen, die über keinen entsprechenden Personaltitel im Staatshaushalt verfügen und ihre Versorgungsrücklage gemeinsam mit dem Freistaat Bayern bei diesem bilden, führen die Beträge, die sich für sie nach § 14 a Abs. 2 BBesG ergeben, direkt dem Sondervermögen zu. ³Beträge, die dem Sondervermögen des Freistaates Bayern nicht aus dem Staatshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(2) ¹Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Zuführungsverfahren vorsehen. ²Soweit die Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands eine gemeinsame Versorgungsrücklage bei diesem bilden oder soweit Nichtmitglieder diesen mit der Verwaltung ihrer Versorgungsrücklage beauftragen (Art. 5 Abs. 3 Satz 3), sind die von den Mitgliedern oder sonstigen Beteiligten zugeführten Beträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) ¹Die Höhe der nach Absatz 1 zuzuführenden Beträge wird nach einer vom Staatsministerium der Finanzen festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. ²Diese Berechnungsformel ist auch für die Zuführungen zu den nach Art. 2 Abs. 2 bis 5 gebildeten Versorgungsrücklagen verbindlich. ³Der Bayerische Versorgungsverband kann davon abweichend in seiner Satzung unter Beachtung des § 14 a BBesG ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorsehen. ⁴Soweit Gemeinden und Gemeindeverbände mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemeinsame Versorgungsrücklagen

bilden, sind die jeweils zugeführten Beträge gesondert auszuweisen.

(4) ¹Für beurlaubte Beamte, denen die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von einer Einrichtung, die Versorgungsrücklagen nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 bildet und die die Beurlaubung ausgesprochen hat, den Versorgungsrücklagen Beträge auf der Grundlage der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden Dienstbezüge zuzuführen. ²Das Staatsministerium der Finanzen kann für beurlaubte Beamte einen Pauschalbetrag festsetzen.

(5) ¹Auf die Zuführungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit der Zuführung zum 15. Januar zu verrechnen ist. ²Der Bayerische Versorgungsverband kann in seiner Satzung ein anderes Verfahren vorsehen.

Art. 7

Verwendung der Versorgungsrücklagen

(1) Die Versorgungsrücklagen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§14 a Abs. 2 BBesG) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen.

(2) Die Entnahme der Mittel aus dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird durch die jeweiligen Haushaltsgesetze geregelt.

(3) ¹Die Entnahme der gesondert ausgewiesenen Mittel der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 2) erfolgt auf der Grundlage von, auf Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane beruhenden, Entnahmeplänen. ²Dies gilt für die Entnahme der Mittel der gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 gebildeten Versorgungsrücklagen entsprechend.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen, soweit sie eigene Versorgungsrücklagen gebildet haben, eigene Entnahmepläne auf.

(5) Der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbands beschließt im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll.

(6) Die Entnahmepläne nach den Absätzen 3 und 4 sind der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde (Art. 141 Bayerisches Beamtengesetz) anzuzeigen.

Art. 8

Vermögensstrennung

Die Versorgungsrücklagen sind von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten; sie dürfen nicht beliehen oder zum inneren Vermögensausgleich verwendet werden.

Art. 9

Wirtschaftsplan

¹Das Staatsministerium der Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für das Sondervermögen des Freistaates Bayern für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. ²Die übrigen Dienstherren, die eigene Versorgungsrücklagen bilden, sowie der Bayerische Versorgungsverband stellen für ihren Bereich entsprechende Wirtschaftspläne auf.

Art. 10

Jahresrechnung, Geschäftsbericht

(1) ¹Soweit die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern einer Einrichtung übertragen wurde (Art. 5 Abs. 1 Satz 2), legt diese dem Staatsministerium der Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens des Freistaates Bayern vor. ²Auf dessen Grundlage stellt das Staatsministerium der Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In den Jahresrechnungen sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

(3) ¹Das Staatsministerium der Finanzen erstellt für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der Jahresrechnung einen Geschäftsbericht über den Bestand und die Entwicklung der Versorgungsrücklage sowie die Anlage des Sondervermögens des Freistaates Bayern und dessen Verwaltung. ²Der Geschäftsbericht ist im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(4) ¹Der Bayerische Versorgungsverband die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht Mitglied des Bayerischen Versorgungsverbands sind, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die jeweiligen Landesverbände der Sozialversicherungsträger können entsprechende Geschäftsberichte zu den bei ihnen gebildeten Versorgungsrücklagen erstellen und nach den jeweils für sie geltenden Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichen. ²Von der Erstellung eines solchen Berichtes kann abgesehen werden, sofern der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig groß wäre.

Art. 11

Beirat

(1) ¹Bei dem Sondervermögen des Freistaates Bayern wird ein Beirat gebildet. ²Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit. ³Insbesondere ist er zu den Anlagerichtlinien, dem Wirtschaftsplan, der Jahresrechnung und dem Geschäftsbericht zu hören.

(2) ¹Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Staatsministerium der Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Dem Beirat gehören zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, ein vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagener Vertreter der Sozialversicherungsträger, ein Vertreter des Bayerischen Beamtenbunds, ein Vertreter des Bayerischen Richtervereins e.V. und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbunds an. ³Der Vorsitz wird von einem der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen geführt. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. ⁵Stellvertreter des Vorsitzenden ist der weitere Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen. ⁶Für jedes Mitglied des Beirats ist ein Stellvertreter zu berufen. ⁷Scheidet ein Beiratsmitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Ausgaben werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 12 Auflösung

Die Versorgungsrücklagen gelten nach Auszahlung ihrer Vermögen (Art. 7) als aufgelöst.

Art. 13 In - Kraft - Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Art. 6 Abs. 5 erfolgen die Abschlagszahlungen für das Jahr 1999 zwei Wochen nach Verkündung dieses Gesetzes.

Begründung

A. Allgemeines

Wie alle Alterssicherungssysteme steht auch die Beamtenversorgung in der Zukunft vor dem Problem eines (aus der demographischen Entwicklung resultierenden) signifikanten Kostenanstiegs. Der von der Bundesregierung im Oktober 1996 vorgelegte Versorgungsbericht hat gezeigt, dass die Versorgungsausgaben im öffentlichen Dienst in den kommenden Jahren deutlich ansteigen werden. Auch im Freistaat Bayern wird es zu einem deutlichen Anstieg der Zahl der Versorgungsempfänger und damit auch der Versorgungsausgaben kommen. Der Anteil der Versorgungsausgaben am Gesamthaushalt des Freistaats würde sich ohne entsprechende Gegenmaßnahmen bis ins Jahr 2020 gegenüber dem heutigen Stand nahezu verdoppeln.

Bedingt ist dieser Anstieg neben der gestiegenen Lebenserwartung und dem hohen Anteil vorzeitiger Pensionierungen insbesondere durch Stellenmehrungen in der Vergangenheit.

Zur Eindämmung der Auswirkungen des Anstieges der Zahl der Versorgungsempfänger auf die öffentlichen Haushalte bei den Versorgungsaufwendungen wurde in Artikel 5 Nummer 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (BGBl. I S. 1666, ber. BGBl. I S. 3128) durch den neuen § 14 a Bundesbesoldungsgesetz -BBesG- die Einführung von Versorgungsrücklagen beim Bund und in den Ländern geregelt. Die Versorgungsrücklagen werden durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz und nach § 70 Beamtenversorgungsgesetz in den Jahren 1999 bis 2013 um durchschnittlich jeweils 0,2 Prozentpunkte und Zuführung der Unterschiedsbeträge gegenüber den nicht verminderten Anpassungen gebildet. So tragen sowohl die aktiven Beamten als auch die Versorgungsempfänger zur Stärkung der Finanzierungsgrundlage im Zeitraum der höchsten Belastung durch Bildung von Versorgungsrücklagen bei. Die Mittel der Versorgungsrücklagen sind streng zweckgebunden und dürfen nach der Ansparphase nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Gemäß Absatz 1 gilt dieses Gesetz für den Freistaat Bayern sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es erfaßt die Zahlung von Bezügen an Beamte, Richter sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsempfänger.

Absatz 2 sieht entsprechend der für Beamte und Versorgungsempfänger in § 14 a BBesG getroffenen Regelung für die Mitglieder der Staatsregierung ebenfalls die Bildung von Versorgungsrücklagen vor (Art. 10 a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung).

Absatz 3 bezieht dienstordnungsmäßig Angestellte in die Versorgungsrücklagenbildung mit ein. Damit wird den auch in diesem Bereich bestehenden hohen Versorgungslasten Rechnung getragen.

Absatz 4 nimmt in Nummer 1 Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bereits auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Rückstellungen in vollem Umfang für ihre Pensionsverpflichtungen bilden, von der Verpflichtung zur

Bildung gesonderter Versorgungsrücklagen aus. Dies gilt entsprechend für die von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Anstalten sowie für die Versicherungskammer Bayern, Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts. Diese sind zwar nicht Dienstherren der für sie tätigen Staatsbeamten, bestreiten die Versorgungslasten jedoch aus eigenen Mitteln und bilden hierfür Rückstellungen.

Nummer 2 dient der Klarstellung der sich bereits aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Weimarer Reichsverfassung ergebenden Nichtgeltung dieses Gesetzes für die öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihre Verbände.

Zu Art. 2

Absatz 1 bestimmt die Errichtung des Sondervermögens des Freistaates Bayern mit dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ zur ergänzenden Finanzierung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten des Freistaates. Er regelt ferner die Bildung der Versorgungsrücklage für die Staatsbeamten bei den Landesversicherungsanstalten. Nach § 145 Abs. 2 SGB VI werden bei den Landesversicherungsanstalten Staatsbeamte beschäftigt. Deren Bezüge tragen die landesunmittelbaren Träger der Rentenversicherung (§ 145 Abs. 3 SGB VI). Die Versorgungsrücklagen für diese Staatsbeamten sollen deshalb nicht beim Freistaat, sondern entsprechend der für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigenen Beamten vorgesehenen Regelung allein oder gemeinsam mit dem Freistaat Bayern gebildet werden.

Absatz 2 sieht die grundsätzlich gemeinsame Bildung der Versorgungsrücklagen der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammen mit dem Freistaat vor.

Absatz 3 bestimmt die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungsrücklage der Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands bei diesem. Die Regelung in Absatz 3 Satz 4 ermöglicht es Sozialversicherungsträgern, die im Zuge eines Staatsvertrages nach Art. 87 Abs. 2 GG in länderübergreifende Vereinigungen von Sozialversicherungsträgern aufgenommen werden und damit die Mitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Versorgungswerken anderer Länder übernehmen müssen, ihrer Verpflichtung nach § 14 a BBesG bei diesen nachkommen zu können.

Gemäß Absatz 4 bilden die Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht Mitglieder des Bayerischen Versorgungsverbands sind, eigene Versorgungsrücklagen, die sie selbst verwalten.

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit, für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Ausnahmen von der nach Absatz 2 vorgesehenen gemeinsamen Rücklagenbildung beim Sondervermögen des Freistaates zuzulassen und ihnen die Bildung eigener selbstverwalteter Versorgungsrücklagen zu ermöglichen. Maßgeblich für eine entsprechende Entscheidung ist die zu erwartende Höhe der jährlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie neben der sachlichen und personellen Leistungsfähigkeit die Erfahrung der betreffenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung bzw. der von ihr verbindlich mit der Verwaltung der Mittel beauftragten Stelle bei der Kapitalanlage.

Darüber hinaus ist die gemeinsame Bildung von Versorgungsrücklagen der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammen mit Gemeinden und Gemeindeverbänden möglich. Damit wird den Besonderheiten des Kommunalbereichs Rechnung getragen. Entsprechend können die Träger der Sozialversicherung ihre Versorgungsrücklagen gemeinsam bei ihren jeweiligen Landesverbänden bilden. Damit wird auch kleine-

ren Sozialversicherungsträgern die Bildung eigenverwalteter Versorgungsrücklagen ermöglicht, ohne den erhöhten Aufwand für die Anlage und Verwaltung ihrer Versorgungsrücklagen übernehmen zu müssen.

Zu Art. 3

Mit der Bildung der Versorgungsrücklagen soll die Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der maßgebenden Einrichtungen und Stellen ab dem Jahr 2014 unterstützt werden. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Mittel der gebildeten Versorgungsrücklagen ausschließlich zweckgebunden zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden. Eine andere Verwendung der Mittel der Versorgungsrücklagen ist damit gesetzlich ausgeschlossen.

Zu Art. 4

Absatz 1 ermöglicht dem nicht rechtsfähigen Sondervermögen des Freistaates Bayern die Teilnahme am Rechtsverkehr. Die Ausgestaltung als nicht rechtsfähiges Sondervermögen begrenzt den Vollzugs- und Kostenaufwand, weil damit keine Bestellung von Organen nötig ist.

Absatz 2 regelt die Rechtsform der Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich. Soweit die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen dies zulassen, ist eine Regelung der Rechtsform durch Satzung möglich. Für den Bayerischen Versorgungsverband reicht die gemäß Art. 2 Abs. 3 vorgeschriebene gesonderte Ausweisung der Versorgungsrücklage in der Bilanz aus.

Zu Art. 5

Gemäß Absatz 1 obliegt die Verwaltung und Anlage der Mittel des Sondervermögens des Freistaates grundsätzlich dem Staatsministerium der Finanzen, das die Verwaltung der Mittel an eine Einrichtung außerhalb der Staatsverwaltung übertragen soll, sofern dies auch im Hinblick auf eine dadurch erreichbare Renditesteigerung wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Durch die geplante Übertragung der Verwaltung der Mittel auf eine Stelle außerhalb der Staatsverwaltung wird die Eigenständigkeit des Sondervermögens gestärkt.

Absatz 2 erlaubt die gewinnorientierte Anlage der Mittel unter Beachtung des Vorrangs einer größtmöglichen Anlagesicherheit nach den Anlagerichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen. Die Anlagerichtlinien regeln insbesondere die zulässigen Anlageformen sowie die auf die jeweiligen Anlageformen entfallenden Anteile am Sondervermögen. Unter dem Aspekt der Anlagesicherheit sind die dem Sondervermögen des Freistaates zufließenden Mittel einschließlich der Erträge grundsätzlich mündelsicher - § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches - oder in anderen Anlagen, bei denen ein Verlust in vergleichbarer Weise ausgeschlossen ist, zu marktüblichen Bedingungen im Bereich der Europäischen Währungsunion sicher und ertragbringend anzulegen. Soweit es unter dem Aspekt der primär zu wählenden Anlagesicherheit vertretbar ist, können daneben in begrenztem, im einzelnen noch festzulegenden Umfang auch Anlageformen in Anlehnung an die materiellen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes über das Deckungsstockvermögen erfolgen; die näheren Einzelheiten sind in den Anlagerichtlinien des Staatsministeriums der Finanzen festzulegen. Diese Vorgaben beugen einem (Spekulations-) Verlust der aus der Beteiligung der Beamten angesparten Mittel der

Versorgungsrücklage vor und schaffen gleichzeitig den notwendigen Spielraum für eine gewinnorientierte Vermögensverwaltung.

Absatz 3 regelt unter Verweisung auf die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Anlage und Verwaltung der Mittel der Versorgungsrücklagen im nichtstaatlichen Bereich, soweit es sich nicht um Mitglieder des Versorgungsverbandes handelt. Für den vom Bayerischen Versorgungsverband aufgelegten Pensionsfonds gelten, auch wenn sich Nichtmitglieder an diesem beteiligen, die für den Bayerischen Versorgungsverband allgemein geltenden Bestimmungen.

Absatz 4 verweist im Hinblick auf die Verwaltung und Anlage der gemeinsamen beim Versorgungsverband gebildeten Versorgungsrücklage auf die für diesen allgemein geltenden Vorschriften. Satz 2 erlaubt es dem Versorgungsverband die Zusatzversorgungskasse, die gemäß Art. 37 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ein Sondervermögen des Versorgungsverbandes darstellt, an dem von ihm aufgelegten Pensionsfonds zu beteiligen.

Zu Art. 6

Gemäß Absatz 1 erfolgt die Zuführung der Mittel zu den Versorgungsrücklagen auf der Grundlage eines in den jeweiligen Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen festzulegenden Anteils, der durch geminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen erbracht wird, sowie der bereits erbrachten Anteile der Vorjahre. Bei den Anteilen, die Grundlage für die Zuführung der Mittel zu den Versorgungsrücklagen sind, handelt es sich nicht um individuelle Beiträge der einzelnen Versorgungs- und Besoldungsempfänger. Die Zuführung erfolgt (vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes) einmal jährlich bis zum 15. Januar des jeweils folgenden Haushaltsjahres. Maßgebend sind die Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen des jeweiligen Kalenderjahres, soweit ihnen Bezügebestandteile zugrunde liegen, die an den Anpassungen nach § 14 BBesG und § 70 BeamtVG teilnehmen.

Bei den Zuführungen zum Sondervermögen des Freistaates Bayern wird in der Praxis wie folgt verfahren werden:

Das Staatsministerium der Finanzen bucht die sich nach Anwendung der Berechnungsformel nach Absatz 3 ergebenden Zuführungsbeträge für den Staatshaushalt zentral zu Lasten der bei den jeweiligen Sammelkapitel der Einzelpläne neu eingefügten Titel:

- Titel 424 61 „Ausgaben der Beamten und Richter für die Versorgungsrücklage“
- Titel 434 61 „Ausgaben der Versorgungsempfänger für die Versorgungsrücklage“

Einrichtungen, die über keinen eigenen Titel im Staatshaushalt verfügen und sich an dem Sondervermögen des Freistaates Bayern beteiligen, berechnen die Zuführung unter Zugrundelegung der maßgebenden Berechnungsformel selbst und führen die Beträge unmittelbar dem Sondervermögen zu. Dort werden sie auf eigenen Sonderkonten gebucht.

Nach Absatz 2 gilt hiervon insoweit eine Ausnahme, als der Versorgungsverband ein abweichendes pauschaliertes Berechnungs- und Zuführungsverfahren für die bei ihm zu bildende Versorgungsrücklage vorsehen kann. Damit soll die verwaltungstechnische Anpassung des Zuführungsverfahrens an das bestehende Umlageverfahren ermöglicht werden. Das pauschalierte Verfahren hat zu gewährleisten, dass die Zuführungen den Vorgaben des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz entsprechen.

Absatz 3 sieht die Aufstellung einer Berechnungsformel durch das Staatsministerium der Finanzen zur Ermittlung der Höhe der Zuführungen zu den Versorgungsrücklagen aus den Ist-Personalausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres vor. Dabei werden nur die dynamisierten Besoldungsbestandteile der Ist-Ausgaben und der Zeitpunkt der Besoldungserhöhung berücksichtigt. Die Berechnungsformel des Staatsministeriums der Finanzen ist grundsätzlich für alle Einrichtungen, die eine eigene Versorgungsrücklage zu bilden haben oder sich an der Bildung einer Versorgungsrücklage beteiligen, verbindlich. Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes kann hierzu abweichende Regelungen vorsehen.

Nach Absatz 4 wird, da die Versorgungsanwartschaften der ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten während der Beurlaubungszeit weiter anwachsen, dieser Personenkreis in die Bildung der Versorgungsrücklage einbezogen. Zur Vereinfachung der Berechnung der Zuführungsbeträge, die nur an fiktive Bruttobezüge anknüpfen kann, kann durch das Staatsministerium der Finanzen unter Beachtung der Vorgaben des § 14 a Bundesbesoldungsgesetz für beurlaubte Beamte ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

Absatz 5 regelt, dass bereits bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe der abzuführenden Mittel zu zahlen ist. Damit ist sichergestellt, dass dem Sondervermögen keine Zinsverluste durch die nur einmal jährlich erfolgende Zuführung entstehen. Die Abschläge sind mit den Zahlungen auf Grund der endgültigen Zuführung zu verrechnen. Insgesamt wird mit dieser Regelung sichergestellt, dass den Versorgungsrücklagen je Kalenderjahr nur derjenige Betrag zuzuführen ist, der sich aus der Berechnung nach Absatz 1 für das laufende Jahr ergibt. Über diesen Betrag hinausgehende Mittel, die den Versorgungsrücklagen bereits zugeführt worden sind, werden für die nächste folgende Abschlagszahlung gutgeschrieben.

Zu Art. 7

Diese Vorschrift gewährleistet, dass die Mittel der Versorgungsrücklagen ausschließlich zweckgebunden d.h. zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

Nach Absatz 1 dürfen die Mittel, die gemäß § 14 a Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz aus den in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 geminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassungen den Versorgungsrücklagen zuzuführen sind, frühestens nach der Beendigung der Zuführungsphase, also ab dem Jahr 2014, zur Finanzierung eines Teils der Versorgungsausgaben verwendet werden. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Entnahme sukzessive über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu erfolgen hat. Der Entnahmezeitraum kann entsprechend den jeweiligen demographischen Gegebenheiten der Versorgungsträger auf einen späteren Zeitpunkt verschoben und verlängert werden. Der Mindestentnahmezeitraum soll zusätzliche Gewähr dafür bieten, dass die Versorgungsrücklagen ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbindung und nicht mittelbar zur Entlastung des allgemeinen Haushalts zweckentfremdet eingesetzt werden.

Absatz 2 bestimmt, daß die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen des Freistaates Bayern, soweit es sich nicht um Beträge handelt, die gesondert für Selbstverwaltungskörperschaften ausgewiesen sind, durch Gesetz zu regeln ist.

Absatz 3 regelt die Entnahme der Mittel der Versorgungsrücklagen der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Auf Grund ihres gesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts und ihrer Finanzautonomie steht den Selbstverwaltungskörperschaften das Verfügungsrecht über ihre in

der Versorgungsrücklage des Freistaates gesondert ausgewiesenen Mitteln zu.

Gemäß Absatz 4 regeln Gemeinden und Gemeindeverbände, die eigene Versorgungsrücklagen gebildet haben oder den Bayerischen Versorgungsverband mit der Verwaltung der Mittel beauftragt haben, die Entnahme der Mittel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben - insbesondere dieses Gesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes - im Rahmen der ihnen eingeräumten Autonomie durch Entnahmepläne selbst. Die Entnahmen der gesondert ausgewiesenen Mittel aus gemeinsamen Versorgungsrücklagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch von den jeweiligen Selbstverwaltungsorganen aufgestellte Entnahmepläne geregelt.

Gemäß Absatz 5 wird die sukzessive Entnahme der Mittel aus der gemeinsamen Versorgungsrücklage beim Bayerischen Versorgungsverband durch Beschluss des Verwaltungsrats über die Festsetzung der Umlagesätze geregelt.

Die in Absatz 6 vorgesehene Anzeigepflicht soll zusätzlich die ausschließlich zweckgebundene Verwendung der Versorgungsrücklagen sichern.

Zu Art. 8

Für die Versorgungsrücklage des Freistaates ergibt sich schon aus der Rechtsnatur der Rücklage als Sondervermögen die Trennung vom Vermögen, den Rechten und Verbindlichkeiten des Freistaates. Die Beleihung der Mittel der Versorgungsrücklagen ist ebenso wie eine Verwendung der Versorgungsrücklage zum inneren Vermögensausgleich, etwa in Form innerer Darlehen, allgemein ausgeschlossen.

Zu Art. 9

Die Vorschrift regelt die Aufstellung des Wirtschaftsplans der Versorgungsrücklagen. Die Aufstellung eines gesonderten Wirtschaftsplans für die jeweiligen Versorgungsrücklagen ist entbehrlich, wenn die jeweilige Einrichtung zur Aufstellung eines umfassenden Wirtschaftsplans verpflichtet ist, der auch die Versorgungsrücklage dokumentiert.

Zu Art. 10

Absatz 1 regelt die Aufstellung einer Jahresrechnung für das Sondervermögen des Freistaates.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Jahresrechnung

Absatz 3 sieht die jährliche Veröffentlichung eines Berichts über den Bestand, die Verwaltung sowie den Zuwachs des Sondervermögens durch das Staatsministerium der Finanzen auf Grundlage der Jahresrechnung vor. Dieser Bericht dient der Information der Beamten und Versorgungsempfänger und soll so zu einer größeren Transparenz der Verwaltung beitragen. Gleichzeitig soll damit in der Öffentlichkeit die Beteiligung der Beamten und Versorgungsempfänger an der Sicherung der Finanzierbarkeit ihrer Versorgung dokumentiert werden.

Gemäß Absatz 4 kann ein entsprechender Geschäftsbericht für die übrigen Versorgungsrücklagen veröffentlicht werden. Von einem Geschäftsbericht kann hier aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen werden, wenn dessen Erstellung außer Verhältnis zu der Größe der Versorgungsrücklage und der Anzahl der betroffenen Beamten steht oder über die Entwicklung der Versorgungsrücklage in anderer geeigneter Weise in öffentlich zugänglicher Form berichtet wird.

Zu Art. 11

Absatz 1 sieht die Einrichtung eines Beirats vor. Damit wird den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ein eigenständiges Beteiligungsrecht eingeräumt. Die Mittel, die der Versorgungsrücklage zufließen, werden durch verringerte Bezügeanpassungen der Besoldungs- und Versorgungsempfänger aufgebracht. Dem berechtigten Interesse dieses Personenkreises an Unterrichtung sowie an Beteiligung soll durch den Beirat Rechnung getragen werden. Damit wird zugleich das Vertrauen in Sicherheit und Beständigkeit der Versorgungsrücklage gestärkt.

Absatz 2 regelt die Besetzung des Beirats und die Beschlussfassung.

Absatz 3 bestimmt, dass das Sondervermögen an die Beiratsmitglieder keine Vergütungen oder Auslagenerstattungen gewährt.

Gemäß Absatz 4 regelt der Beirat seine Geschäftstätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Zu Art. 12

Die Versorgungsrücklagen werden nach Erfüllung der Verbindlichkeiten aufgelöst.

Zu Art. 13

Diese Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.